

Nebenjob

bei Arbeitslosengeld I (Alg, Agentur für Arbeit)

Stand: Januar 2018

Einkommen aus Nebenjobs von Arbeitslosen rechnet die Arbeitsagentur auf das Arbeitslosengeld (Alg) an, sprich, sie werden ab einer bestimmten Summe abgezogen. Arbeitslose müssen ihre Nebeneinkommen anmelden - rechtzeitig vor Beginn des Jobs. Bei Nebeneinkommen spielen zeitliche und geldliche Grenzen eine Rolle. (Sie sind vollkommen anders als bei Hartz IV sprich Alg II.)

Wer die Anmeldung versäumt hat und das nun erklären muss, sollte sich gut beraten lassen, bevor er zum Arbeitsamt geht und sich weiter reinreißt. Es drohen Bußgelder oder Strafverfahren.

Die Bestimmungen der Arbeitsagentur zum Nebeneinkommen finden Sie unter:

http://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mtay/~edisp/l6019022dstb.ai407869.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI407872 .

Unter 15 Stunden!

Wer 15 Stunden pro Woche und mehr arbeitet, gilt nicht mehr als arbeitslos. Er kriegt kein Geld von der Arbeitsagentur und muss sich auch anderweitig krankenversichern. Gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer bleiben unberücksichtigt.

Wo die Grenze von 15 Stunden pro Woche nicht gilt

Bei selbständigen Nebenjobs oder Lehrertätigkeiten kalkuliert das Arbeitsamt zusätzlich zur reinen Arbeitszeit Zeit zur Vorbereitung oder zur Geschäftsführung ein, also deutlich unter 15 Stunden bleiben.

Teilarbeitslosengeld: Wer zwei versicherungspflichtige Jobs hatte und davon einen verliert, erhält bis sechs Monate lang Teilarbeitslosengeld, während er weiter über 15 Stunden im zweiten Job arbeitet. Aber Achtung: Wer zusätzlich einen Nebenjob annimmt, verliert sofort den Anspruch auf Teil-Arbeitslosengeld.

Ehrenamtliche Betätigung ist über 15 Stunden in der Woche möglich, wenn die berufliche Eingliederung nicht beeinträchtigt wird. Das Ehrenamt muss der Arbeitsagentur aber gemeldet werden. Ehrenamt heißt: bei einer staatlichen, kirchlichen oder gemeinnützigen Einrichtung, unbezahlt oder nur für Aufwandserstattung (pauschal bis 200 Euro monatlich - oder darüber hinaus mit Nachweis höherer Aufwendungen). Das Arbeitsamt kann sogar die Abwesenheit vom Wohnort erlauben, z. B. als Helfer bei einer Flutkatastrophe.

Gemeinnützige, zusätzliche Arbeit im Rahmen von Alg II (Ein-Euro-Job) stört nicht, die Mehraufwandsentschädigung wird nicht angerechnet.

Das Anrechnungsverfahren

Ohne Anrechnung (ohne Alg - Kürzung) können Sie die höhere der folgenden Summen dazuverdienen:

- 165 Euro monatlich, oder
- die Summe, die vor der Arbeitslosigkeit regelmäßig neben der Hauptarbeit dazuverdient wurde, plus 165 Euro.

Jeder Euro Nebenverdienst darüber wird voll angerechnet, das Arbeitslosengeld wird im gleichen Umfang gekürzt.

Beachten Sie Ihre Kranken- und Rentenversicherung!

1. wenn die Arbeitslosenunterstützung ganz weggekürzt ist, dann sind Sie durch die Arbeitsagentur nicht mehr krankenversichert. Wenn niemand anders zahlt, müssen Sie das selbst tun.

2. Ihre Rentenansprüche können Sie durch den Nebenjob aufstocken. Im Minijob oder in einem selbstständigen Nebenjob können Sie durch eigene Rentenbeiträge Rentenzeiten und Rentenansprüche erwerben. Ihr Netto-Arbeitseinkommen aus dem Nebenjob wird damit zwar kleiner, damit wird aber auch weniger vom Arbeitslosengeld abgezogen. Eigene Sozialversicherungsbeiträge können Sie vor der Anrechnung aufs Alg vom Einkommen abziehen.

Was nicht angerechnet wird

Steuern und Sozialversicherung auf die Nebeneinkommen sind vor der Anrechnung abzuziehen.

Werbungskosten von den Einnahmen abziehen kann, wer Fahrtkosten, Arbeitskleidung und andere Aufwendungen für den Job belegen kann, wer eigene Arbeitsgeräte braucht oder wer sich für diese Nebentätigkeit teuer fortbildet. Größere Anschaffungen dürfen auch über die Abschreibungssätze hinaus abgesetzt werden. Hier liegt mehr Gestaltungsspielraum, als die Formulare vorgeben.

Wer nachts arbeitet, dem werden die steuerfreien Nachtzuschläge nicht angerechnet.

Anrechnungsfreie Einkommen

Pauschale Aufwandsentschädigungen für eine nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Pfleger bei einem staatlichen oder gemeinnützigen Träger sind bis 200 Euro pro Monat anrechnungsfrei (sogenannte Übungsleiterpauschale aus dem Steuerrecht). Siehe dazu unser *Infoblatt Übungsleiterpauschale*.

Wenn Erwerb von Einkommen nicht der Hauptzweck einer Pflege ist, also z.B. bei Angehörigen, kann ein Arbeitsloser ein Pflegegeld aus der Pflegeversicherung ohne Kürzung des Alg dazu verdienen. (Aber denken Sie daran: Sind Sie mit der Pflege weniger oder gar nicht verfügbar?)

Die andere Möglichkeit: Für einzelne Tage abmelden

Ein guter Nebenjob kann es ratsam erscheinen lassen, sich für einen oder ein paar Tage ganz beim Arbeitsamt abzumelden. Dann erhalten Sie für diese Tage kein Arbeitslosengeld und nur den Lohn, diesen aber ohne weitere Anrechnung auf das Alg. Melden Sie sich für selbständige, versicherungsfreie Honorarjobs ab, dann zahlen Sie selbst die Versicherungsbeiträge bei der Krankenkasse. Man muß also mit der Krankenkasse reden und rechnen, was günstiger ist.

Wer sich mehrfach abmeldet, hat viel Meldeaufwand. Das Arbeitsamt auch. Aber lassen Sie sich nicht wegschicken: Solange Sie nur tageweise beschäftigt sind, können Sie für unbeschäftigte Zeiten Alg erhalten.

Arbeitslosengeld plus Nebenjob plus Arbeitslosengeld II

Manche haben neben Arbeitslosengeld und Nebeneinkommen auch Arbeitslosengeld II (Alg II, Hartz IV). Sie müssen in diesem Fall alle Meldungen bei beiden Ämtern machen.

Wer zum Alg ergänzend Alg II bezieht, muss doppelt rechnen. Zunächst rechnet die Arbeitsagentur Ihren Nebenjob beim Alg an und kürzt vielleicht Ihr Arbeitslosengeld. Anschließend rechnet die Alg II-Behörde (Jobcenter) mit Ihrem Lohn und Ihrem Arbeitslosengeld aus, was Sie ergänzend als Alg II erhalten. Die Regeln sind beim Alg II anders als beim Alg, die zeitliche Grenze gilt nicht, die Anrechnung ist anders.

Siehe dazu unser *Merkblatt „Alg II und Arbeitseinkommen“*

cuba-Arbeitslosenberatung, Achtermannstr. 10-12, 48143 Münster, Tel.0251-511929, cuba-alz@muenster.de